



# Verein der Freunde des Hainberg-Gymnasiums in Göttingen e.V.



## Satzung des Vereins der Freunde des Hainberg-Gymnasiums in Göttingen e.V.

### §1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Verein der Freunde des Hainberg-Gymnasiums Göttingen e. V.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

### §2

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3

#### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt:
  1. Die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler des Hainberg-Gymnasiums,
  2. die Vertiefung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule,
  3. die Vertretung der Belange von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schule in der Öffentlichkeit,
  4. die Durchführung von Veranstaltungen für Schülerinnen, Schüler und Eltern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# Verein der Freunde des Hainberg-Gymnasiums in Göttingen e.V.



## § 4

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der schriftlich und nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden kann.
  - c) durch schriftlich zu erteilenden Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (4) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 5

### Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) zwei Kassenprüfer/innen
  - d) der Beirat

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/innen,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl des Vorstands,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
  - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



# Verein der Freunde des Hainberg-Gymnasiums in Göttingen e.V.



## §7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der erste Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

## §8

### Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung bis zu drei Beisitzern oder Beisitzer aus der Schulleitung, dem Lehrerkollegium oder der Schülermitverwaltung zu berufen.

## §9

### Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Tagen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger (Stadt Göttingen) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Hainberg-Gymnasiums oder sonstiger gemeinnütziger Zwecke zu verwenden, wenn das Hainberg-Gymnasium nicht mehr besteht.
- (4) Das gleiche gilt bei Aufhebung des Vereins oder wenn der Vereinszweck entfällt.